Gemeinde Edewecht

15. Oktober 2019

Berichtsvorlage

Nr. 2019/FB I/3143

Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten für parteipolitische Veranstaltungen

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	22.10.2019	Kenntnisnahme

Federführung: **Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice**

Beteiligungen:

Verfasser/in: Pannemann, Nico 04405/916 130

Sachdarstellung:

Im Zuge der Fertigstellung des Rathaussaales sollte auch eine Richtlinie zur Nutzung des Saals durch Dritte beschlossen werden. Diesbezüglich ist bereits vor einigen Jahren ein Vorschlag der Verwaltung erarbeitet und in die Fraktionen zur weiteren Beratung gegeben worden. Ein überarbeiteter Entwurf ist dieser Anlage beigefügt.

Ein generelles Thema ist in diesem Zusammenhang die Zulassung von parteipolitischen Veranstaltungen nicht nur im Ratshausaal sondern auch in anderen gemeindlichen Räumlichkeiten. Bislang ergibt sich hier ein uneinheitliches Bild:

- Rathaussaal	bislang keine Regelung
- Turn- und Mehrzweckhallen	im Rat der Gemeinde Edewecht vertretene Parteien und Wählergemeinschaften sind zugelassen
- Haus der Begegnung	ortsansässige Parteien und Wählergemeinschaften sind zugelassen
- Schulen	Veranstaltungen von politischen Parteien, etc., sind nicht zugelassen (Ausnahme: überparteilicher Charakter)

Werden gemeindliche Räumlichkeiten einer Nutzung durch Dritte zugänglich gemacht, sei es durch entsprechende Regelungen oder durch konkludentes Handeln, ist sodann von einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 30 NKomVG auszugehen. Eine Zulassung zu dieser Einrichtung ist in diesen Fällen nur noch zu untersagen, wenn die beabsichtigte Nutzung mit dem Widmungszweck nicht vereinbar ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Widmungszweck nicht höherrangigem Recht zuwider laufen darf. Bei den Regelungen zur Nutzung von gemeindlichen Turn- und Mehrzweckhallen und dem Haus der Begegnung ist ein Verstoß gegen höherrangiges Recht anzunehmen. Eine Begrenzung der Zulassung auf Parteien, die einen Fraktionsstatus im Rat der Gemeinde Edewecht genießen oder in einem Ortsverband organisiert sind, ist aus rechtliche Gründen nicht möglich.

§ 5 des Parteiengesetzes sichert allen Parteien gleichen Zugang zu. Insofern kann nur eine generelle Regelung getroffen werden, ob parteipolitische Veranstaltungen zugelassen werden oder nicht. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen der Fraktionen. Diese können innerhalb der gemeindlichen Räumlichkeiten stattfinden, wenn sie sich deutlich und erkennbar von parteipolitischen Veranstaltungen abgrenzen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in der Parteienlandschaft - auch im Ammerland - wird verwaltungsseits aus Gründen der Rechtssicherheit dringend empfohlen, parteipolitische Veranstaltung für alle gemeindlichen Liegenschaften ausdrücklich auszuschließen und die entsprechenden Richtlinien zu überarbeiten.

Anlagen:

Richtlinie für die Überlassung des Rathaussaales